

## 1962

29. a) § 32 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) erhält folgende Fassung:

„SECHSTER ABSCHNITT

### Straf-, Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

#### §32

##### Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

1. den Aufforderungen des Wehrkreiskommandos zur Erfassung (§ 8) oder Musterung (§§ 10 und 18) oder Dienstauglichkeitsuntersuchung (§§ 18 und 27) nicht oder nicht pünktlich Folge leistet
2. als im Ausland lebender Wehrpflichtiger den Aufforderungen der Auslandsvertretung, die seine Wehrpflicht betreffen, nicht oder nicht pünktlich nachkommt (§ 4)
3. über Veränderungen zur Person dem zuständigen Wehrkreiskommando oder der Auslandsvertretung nicht unverzüglich Mitteilung macht oder der Meldepflicht vor Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik nicht nachkommt oder der Anordnung zum Erscheinen im Wehrkreiskommando zwecks Berichtigung der Wehrkartei nicht Folge leistet (§ 5)
4. der Mitteilungspflicht über den Wegfall der Freistellungs-, Zurückstellungs-, Ausschluß- und sonstiger Hinderungsgründe nicht unverzüglich nachkommt (§ 17)
5. bei Verkündung des Verteidigungszustandes nicht unverzüglich der Meldepflicht in der zuständigen Auslandsvertretung nachkommt (§31 Abs. 4)

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer vorsätzlich dem Einberufungsbefehl zur Ableistung des Wehrdienstes nicht oder nicht pünktlich Folge leistet oder sich dem Dienstantritt zur Ableistung des Wehrdienstes für dauernd entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

- b) Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

#### „§ 32a

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen des § 32 Abs. 1 oder fahrlässig eine dort bezeichnete Handlung begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.